

Gornsdorfer Nachrichten

Amtsblatt

Sonderdruck der Gemeinde Gornsdorf



Sonderdruck – Ausgabe 26. April 2014

Freiexemplar



Fotos: Fotoservice Schießler

Impressum: Herausgeber: Gemeindeamt Gornsdorf, Hauptstraße 83, 09390 Gornsdorf e-mail: gemeindeamt@gornsdorf.de, Tel. 03721 2606912, Fax 03721 60901-24
Druck: DruckProfi Sachsen Offsetdruck GmbH, Thalheim, Untere Hauptstraße 9, Tel. 03721 86602
Verteiler: Dienstleistungsbetrieb Bernd Keller, Gornsdorf, Feldstraße 4, Tel. 03721 23035
Erscheinungshinweis: Die Gornsdorfer Nachrichten – Amtsblatt der Gemeinde Gornsdorf - erscheinen einmal im Quartal und werden kostenlos an alle Haushalte der Gemeinde Gornsdorf verteilt
Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Bürgermeisterin Andrea Arnold, für den Inhalt der übrigen Beiträge jeweils die Einrichtungen, Vereine und Anzeiger.

Öffentliche Bekanntmachungen

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl am 25. Mai 2014 zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen - die Wahlbezirke der

(Name der Gemeinde/Stadt)

Gemeinde Gornsdorf

wird in der Zeit vom 5. bis 9. Mai 2014 - während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen -

Montag von	09:00	bis	11:30	und von	13:00	bis	15:30	Uhr
Dienstag von	09:00	bis	11:30	und von	13:00	bis	18:00	Uhr
Mittwoch von	geschlossen	bis		und von	geschlossen	bis		Uhr
Donnerstag von	09:00	bis	11:30	und von	13:00	bis	16:00	Uhr
Freitag von	09:00	bis	11:30	und von	geschlossen	bis		Uhr

in

(Ort der Einsichtnahme, für jeden Ort der Einsichtnahme ist anzugeben, ob er barrierefrei oder nicht barrierefrei ist. Wenn mehrere Einsichtsstellen eingerichtet sind, diese und die ihnen zugeteilten Ortsteile oder dgl. oder die Nummern der Wahlbezirke angeben.)

09235 Burkhardtsdorf, Am Markt 08 - Rathaus Erdgeschoss, Bürgerbüro Zimmer 5

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme ist die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Gemeinde/Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter 1. genannten

Öffnungszeiten, spätestens am 9. Mai 2014 bis 11:30 Uhr, bei der

(Gemeinde/Stadt, Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

09235 Burkhardtsdorf, Am Markt 08 - Rathaus Erdgeschoss, Bürgerbüro Zimmer 5

Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung, sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein
- zur Wahl des Europäischen Parlament hat, kann durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Landkreises

Name des Landkreises
Erzgebirgskreis
 - zu den Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des für ihn zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen
- 5.1 in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- 5.2 nicht in das **Wählerverzeichnis** eingetragene **Wahlberechtigte**,
- a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
 - b) wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
 - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren/Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde/Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten** bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, bei der Gemeinde/Stadt

(Dienststelle, Gebäude und Zimmer)

Gornsdorf, Hauptstraße 83 - Rathaus Erdgeschoss, Bürgerbüro Zimmer 2

mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Im Antrag sind Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben. Des Weiteren soll die laufende Nummer, unter der der Antragsteller im Wählerverzeichnis geführt wird, angegeben werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

6. Mit dem weißen Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlberechtigte erhält für die **Kommunalwahlen**

- einen Wahlschein mit Angabe der Wahl/en, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat,
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Ortschaftsrat (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen Anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**, und

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert;

der orangene Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von*

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum:

Burkhardtsdorf, den 19.04.2014

Unterschrift

Probst
Bürgermeister

* Angeben, von welchem Versandunternehmen der Wahlbrief für die Kommunalwahlen unentgeltlich befördert wird.

Gemeinde Burkhardtsdorf als erfüllende
Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft
hier: Gemeinde Gornsdorf

Zutreffendes bitte ankreuzen und/oder ausfüllen.

Wahlbekanntmachung

Am 25. Mai 2014

finden in der Bundesrepublik Deutschland
die Wahl zum 8. Europäischen Parlament
und im Freistaat Sachsen
die allgemeinen Kommunalwahlen
statt.

1. In der Gemeinde/Stadt

(Name der Gemeinde/Stadt)
Gornsdorf

werden hiernach
die **Europawahl**
die **Wahl des Gemeinderats/des Stadtrats** und
der **Vertretung des Kreises (Kreistag)**
sowie
 die **Ortschaftsratswahl/en**
gemeinsam und in denselben Wahlräumen durchgeführt.

Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde/Stadt bildet **einen** Wahlbezirk, der Wahlraum ist eingerichtet im/in:

Die Gemeinde/Stadt ist in **folgende** Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk Nr.	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
008	Am Andreasberg, Am Steinkamm, Am Wasserwerk, Am Winkel, An den Gärten, Anton-Günther-Straße, Auerbacher Straße, August-Bebel-Straße, Bachgasse, Badstraße, Bahnhofstraße, Bergstraße, Clara-Zetkin-Straße, Fabrikstraße, Franz-Mehring-Straße, Gelenauer Weg, Hauptstraße Nr. 109-164, Heinrich-Heine-Straße, Hormersdorfer Straße, Schillerstraße, August-Uhlmann-Straße, Waldstraße, Zu den Teichen	Volkshaus Gornsdorf Am Andreasberg 5 09390 Gornsdorf
009	Am Eichenberg, Am Hang, An der Kirche, Brückenweg, Burkhardtsdorfer Straße, Feldstraße, Freiligrathstraße, Gartenstraße, Goethestraße, Hauptstraße Nr. 1-106, Hohe Straße, Kurze Straße, Meinersdorfer Straße, Neuer Weg, Oberer Gutsweg, Ostraße, Sonnenstraße, Thalheimer Straße, Untere Siedlung, Unterer Gutsweg, Wiesengrund, Wiesenweg	Mahlzeit - Express Gornsdorf Hauptstraße 89 09390 Gornsdorf

Die Gemeinde/Stadt ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Bei der Europawahl wird die Wahl in folgenden allgemeinen Wahlbezirken und Briefwahlbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (repräsentative Wahlstatistik); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- oder Briefwahl- bezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

zur Einsichtnahme aus.

Der/Die Briefwahlvorstand/-stände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen

um Uhrzeit im

(Ort und Datum)

Rathaus Gornsdorf, Hauptstraße 83, Sitzungssaal 1.OG

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - **Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.**

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die folgende Farben haben:

Wahl zum Europäischen Parlament: weißlich

Gemeinde-/Stadtratswahl	<input type="text" value="gelblichen"/>	Ortschaftsratswahl	<input type="text" value="(Farbe)"/>
Kreistagswahlen	<input type="text" value="hellrot"/>		

Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

3.2 Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Gemeinderat/Stadtrat/Kreistagswahl** und zum **Ortschaftsrat jeweils drei Stimmen:**

Der Stimmzettel enthält für die

²⁾ Gemeinderats-/Stadtratswahl

²⁾ Kreistagswahlen

²⁾ Ortschaftsratswahl

unter fortlaufender Nummer

1. die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge²⁾ unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 20 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und die nach § 21 Abs. 2 KomWO bekannt gemachte Anschrift⁵⁾ in der zugelassenen Reihenfolge.

Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wähler kann seine Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben (panaschieren) und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

³⁾ Gemeinderats-/Stadtratswahl

³⁾ Kreistagswahlen

³⁾ Ortschaftsratswahl

1. einen zugelassenen Wahlvorschlag unter Angabe der Bezeichnung,
2. die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand und Anschrift (Hauptwohnung)⁵⁾ seiner Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge,
3. drei freie Zeilen. Es können Bewerber, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind und andere wählbare Personen gewählt werden. Der Wähler kann jedem Bewerber oder jeder anderen Person nur **eine** Stimme geben. Er gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel Bewerber durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise, andere Personen durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

⁴⁾ Gemeinderats-/Stadtratswahl

⁴⁾ Kreistagswahlen

⁴⁾ Ortschaftsratswahl

drei freie Zeilen. Der Wähler kann jeder anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben, indem er sie durch eindeutige Benennung als gewählt kennzeichnet.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- 5.1 Wähler, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Europawahl:

- einen amtlichen weißen Wahlschein,
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl, und
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.2 Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der in einem **beliebigen Wahlraum des zuständigen Wahlgebiets in der Gemeinde/Stadt**, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von Farbe.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für Sie zuständigen Wahlgebiets
- oder
- durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

Kommunalwahlen:

- | | | |
|-------------------|---|---|
| • einen amtlichen | <input type="text" value="weißen"/> | Wahlschein, |
| • einen amtlichen | <input type="text" value="gelblichen"/> | Stimmzettel für die Geminderats-/Stadtratswahl, |
| • einen amtlichen | <input type="text"/> | Stimmzettel für die Ortschaftsratswahl, |
| • einen amtlichen | <input type="text" value="hellroten"/> | Stimmzettel für die Kreistagswahl, |
| • einen amtlichen | <input type="text" value="gelben"/> | Stimmzettelumschlag, |
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

5.3 Die orangenen und roten Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersenden, dass sie

hinsichtlich der Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und

hinsichtlich der Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeigeführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Burkhardttdorf, 19.04.2014

Unterschrift

Probst
Bürgermeister

- 1) Angabe - barrierefrei - wenn das für den Wahlraum zutrifft.
- 2) Sofern in einem Wahlkreis mehrere Wahlvorschläge zugelassen worden sind.
- 3) Sofern nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.
- 4) Sofern kein Wahlvorschlag zugelassen worden ist.
- 5) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 KommVO kann bei Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen die Angabe der Anschrift (Hauptwohnung) unterbleiben.